

446

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim“ vom 22. April 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die westlich von Flörsheim am Main und östlich von Hochheim am Main gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 5 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim“ erklärt. Ausgenommen bleiben die in der Karte umgrenzten Flächen an der Wiesenmühle und der Jüdische Friedhof.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 33, 34, 35 und 37 der Gemarkung Wicker, der Fluren 34, 35 und 36 der Gemarkung Flörsheim, Stadt Flörsheim am Main, und der Fluren 23 und 60 der Gemarkung Hochheim der Stadt Hochheim am Main, Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 98 ha. Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der die Landschaftsschutzgebietsteile schraffiert dargestellt sind.

(3) Die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen die Sandrasen und Trespen-Halbtrockenrasen am Geisberg, den südlichen Teil der Wickerbachaue mit ihren Uferabbrüchen und der strukturreichen Gebüsch- und Heckenvegetation sowie Teile der ehemaligen Kalkgrube „Am Geisenberg“. Sie haben eine Größe von ca. 39 ha.

(4) Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen im wesentlichen den nördlichen Teilbereich der Bachaue mit seinen intensiv genutzten Grünlandflächen und den Gärten sowie die Hecken- und Gebüschvegetation am Falkenberg. Sie haben eine Größe von ca. 59 ha.

(5) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 500 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie umrandet ist und die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile schraffiert dargestellt sind. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(6) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

In den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen ist der Zweck der Unterschutzstellung, die im Main-Taunus-Vorland vorhandenen Restvorkommen der ehemals großflächig vorkommenden Sandrasen-Pflanzengesellschaften, der Trespen-Halbtrockenrasen sowie der ornithologisch bedeutsamen Streuobstbestände mit ihrer strukturreichen Hecken- und Gebüschvegetation und der noch unverbauten Bachaue des Wickerbaches für die an diese Standortbedingungen angepaßten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu schützen. Pflegeziel ist insbesondere das Offenhalten der Sandrasenflächen und der Trespen-Halbtrockenrasen sowie eine extensive Nutzung der Grünlandflächen.

Den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen kommt als naturnaher Grünzug in einer weitgehend sehr intensiv genutzten Umgebung eine besondere Bedeutung für die örtliche Erholung und das Landschaftsbild zu.

Entwicklungsziel ist hier die Schaffung zusätzlicher artenreicher, ökologisch wertvoller Lebensräume und Biotopstrukturen sowie die Biotopvernetzung zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Schaffung zusätzlicher naturnaher Landschaftselemente zur Bereicherung des Landschaftsbildes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile oder deren Bestandteile führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen An-

wendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder die Bodengestalt zu verändern;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- und Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen, dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Straßen und befestigter Wege zu fahren oder dort zu reiten;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Straßen und der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb der Straßen, der dafür zugelassenen Wege oder Plätze zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubringen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
20. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silage oder Heu zu lagern.
21. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung, zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Vorschrift gehört auch der Bau der Umgehungsstraße B 40/B 519 Flörsheim—Wicker;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere die Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsch, Obstbäume, insbesondere Streuobstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu beschädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden oder nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

7. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;
9. der Umbruch von Wiesen, Weiden oder Brachflächen und die Nutzungsänderung von Wiesen, insbesondere die Neuanlage von Pferdeweiden;
10. gewerbliche Tätigkeiten ausüben;
11. das Reiten außerhalb befestigter Wege;
12. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft sowie die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck oder Schutzziel zuwiderläuft.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 2 genannten Folgen erwarten läßt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Genehmigungen nach Abs. 1 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen oder Bewilligungen.

(6) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

(7) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 15 bis 20 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung mit Schafen oder Schafen und Ziegen im Durchtrieb ohne Pferdhaltung und Zufütterung ab dem 1. April bis 31. Oktober;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften der Bachauwälder und der Stieleichen-Hainbuchenwälder durch einzelstammweise Nutzung sowie Verjüngungsmaßnahmen einschließlich Schutzeinrichtungen unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
4. Maßnahmen zur Entfernung und zum Rückschnitt der Robinien sowie der gezielte Einsatz von Herbiziden zur Bekämpfung der Robinie durch das zuständige Forstamt;
5. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material vergleichbar dem des anstehenden Wegekörpers oder zum Einsatz von naturfernen durch naturnahe Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
9. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Jagdmethode der Fallenjagd in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;

10. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschritt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
11. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
12. die Angelfischerei in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar;
13. das Betreten des Pfades durch den Gemarkungsteil „Der Nonnenrech“, der von der Obermühle zur Wiesenmühle führt;
14. die Nutzung der im Wasserbuch eingetragenen Rechte der Obermühle, einschließlich der Unterhaltungsarbeiten am Mühlgraben;
15. das Betreten des Naturschutzgebietes auf den Flächen südlich der Straße L 3011 auf den Grundstücken der Gemarkung Hochheim, Flur 23, Flurstücke 6/7 und 6/13;
16. die Beweidung mit Rindern ohne Zufütterung in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober mit anschließender Pflegemahd.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen;

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung von Grundstücken mit den in § 4 Nr. 9 genannten Einschränkungen;
2. die Unterhaltung und Instandsetzungsarbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie an vorhandenen Wegen und Straßen;
3. die Errichtung von offenen Weidezäunen bis 1,5 m Höhe und die Beseitigung, Änderung und Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepaßter Form;
4. Handlungen der Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
5. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
6. die vorübergehende Aufstellung der mobilen Wohnunterkunft des Schäfers.

§ 6

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, zum Beispiel bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung, den Mahdtermin im Naturschutzgebiet um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 19 genannten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 22 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung eine in § 4 Nr. 1 bis 12 dieser Verordnung genannte Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 5 Abs. 2 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

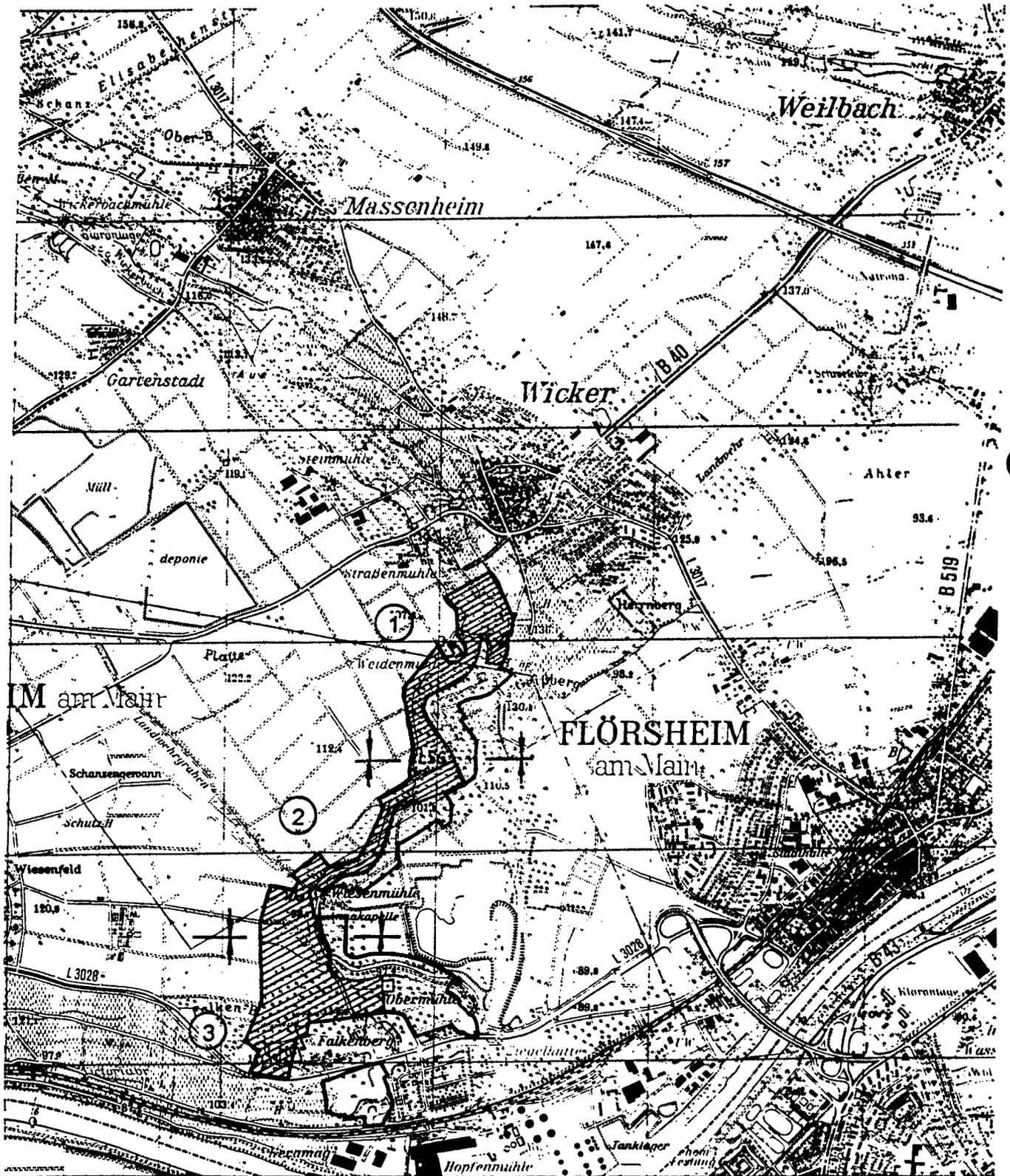
§ 8

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 22. April 1998

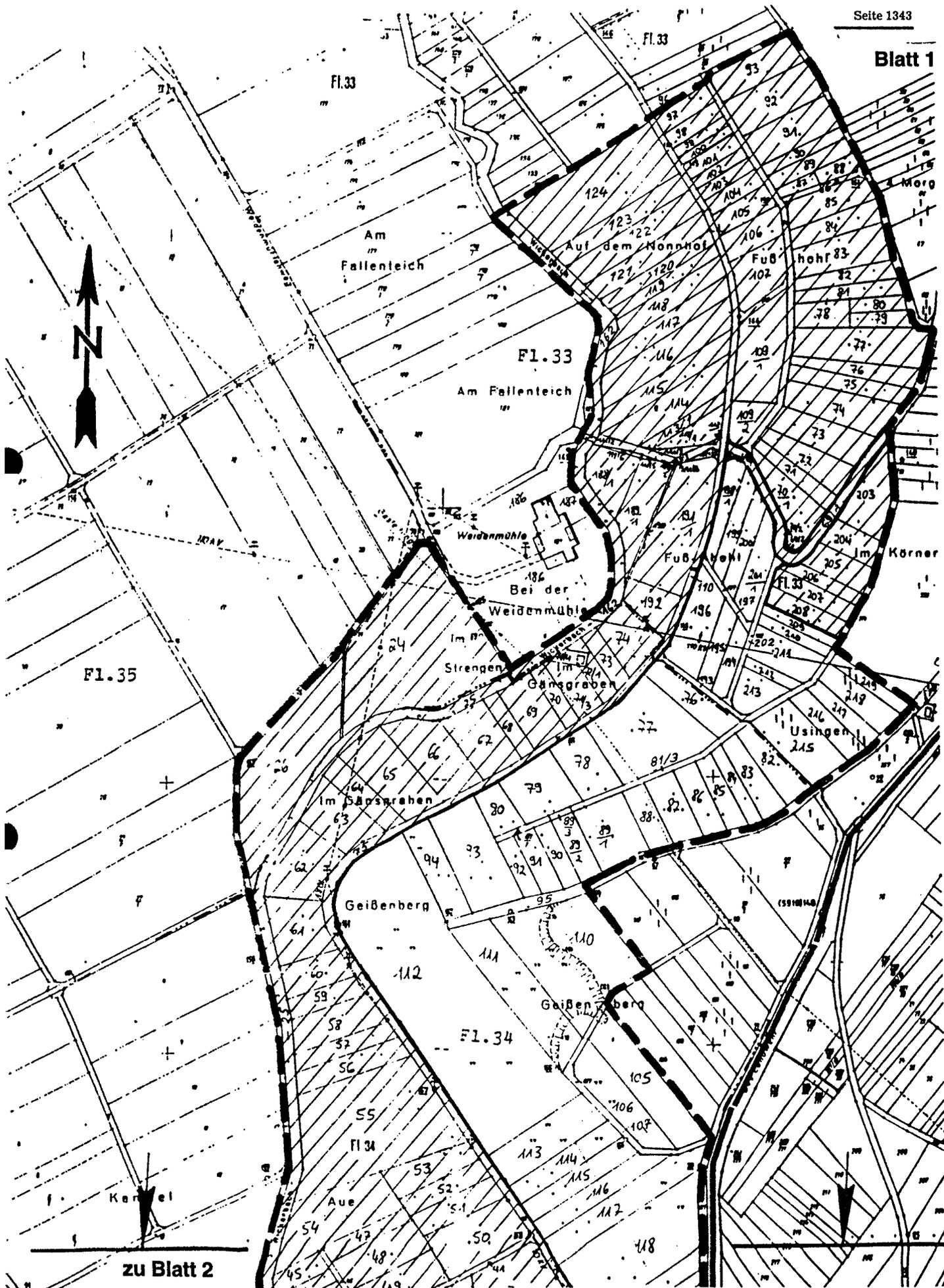
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

St.Anz. 19/1998 S. 1340



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5916,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das
Natur- und Landschaftsschutzgebiet
„Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim“



Fl. 35

Fl. 33

Am Fallenteich

Weidenmühle

Bei der Weidenmühle

Strengen

Im Sarsgraben

Geißenberg

Fl. 34

Geißenberg

Kerfel

zu Blatt 2

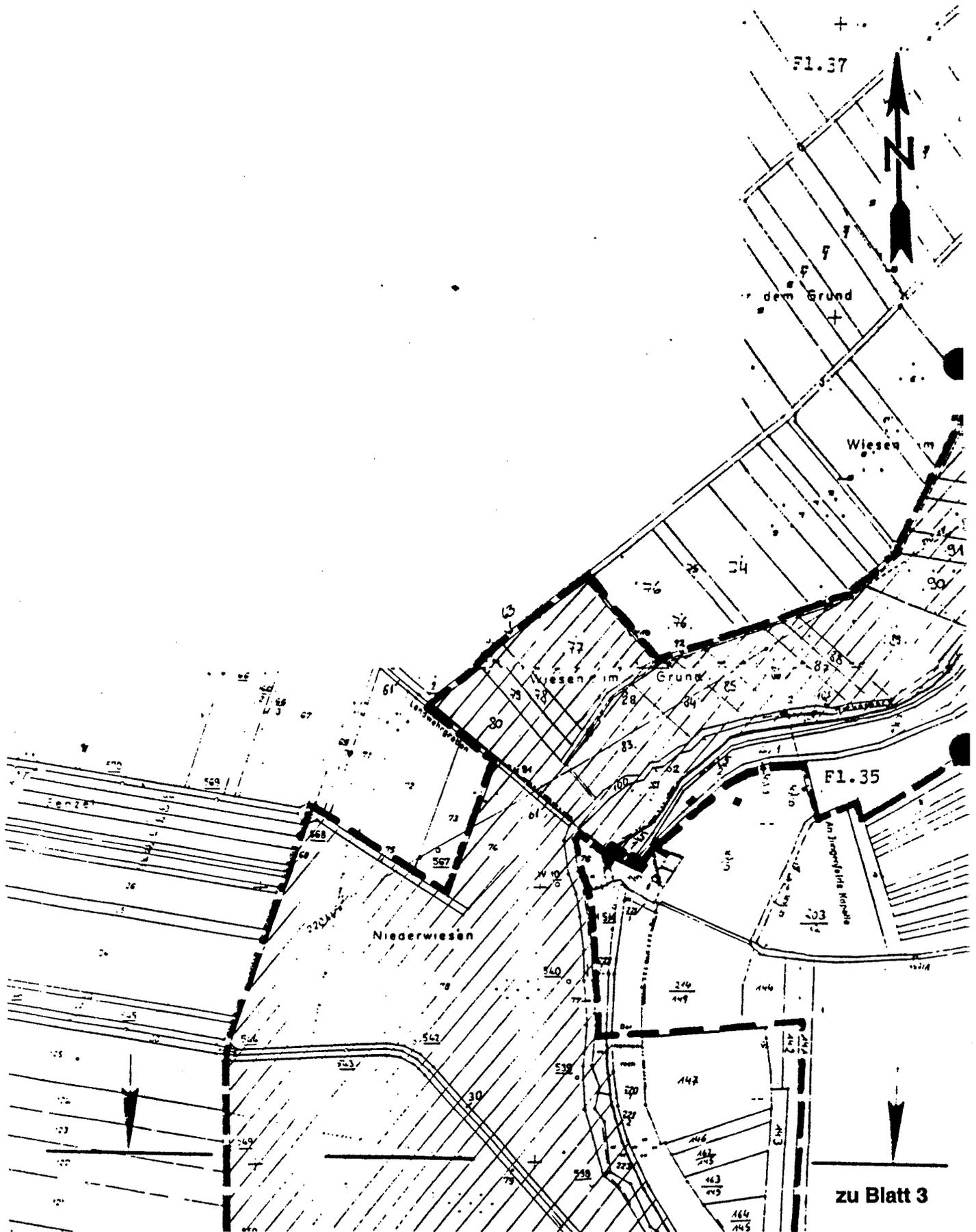
Morg

Im Körner

Usingen

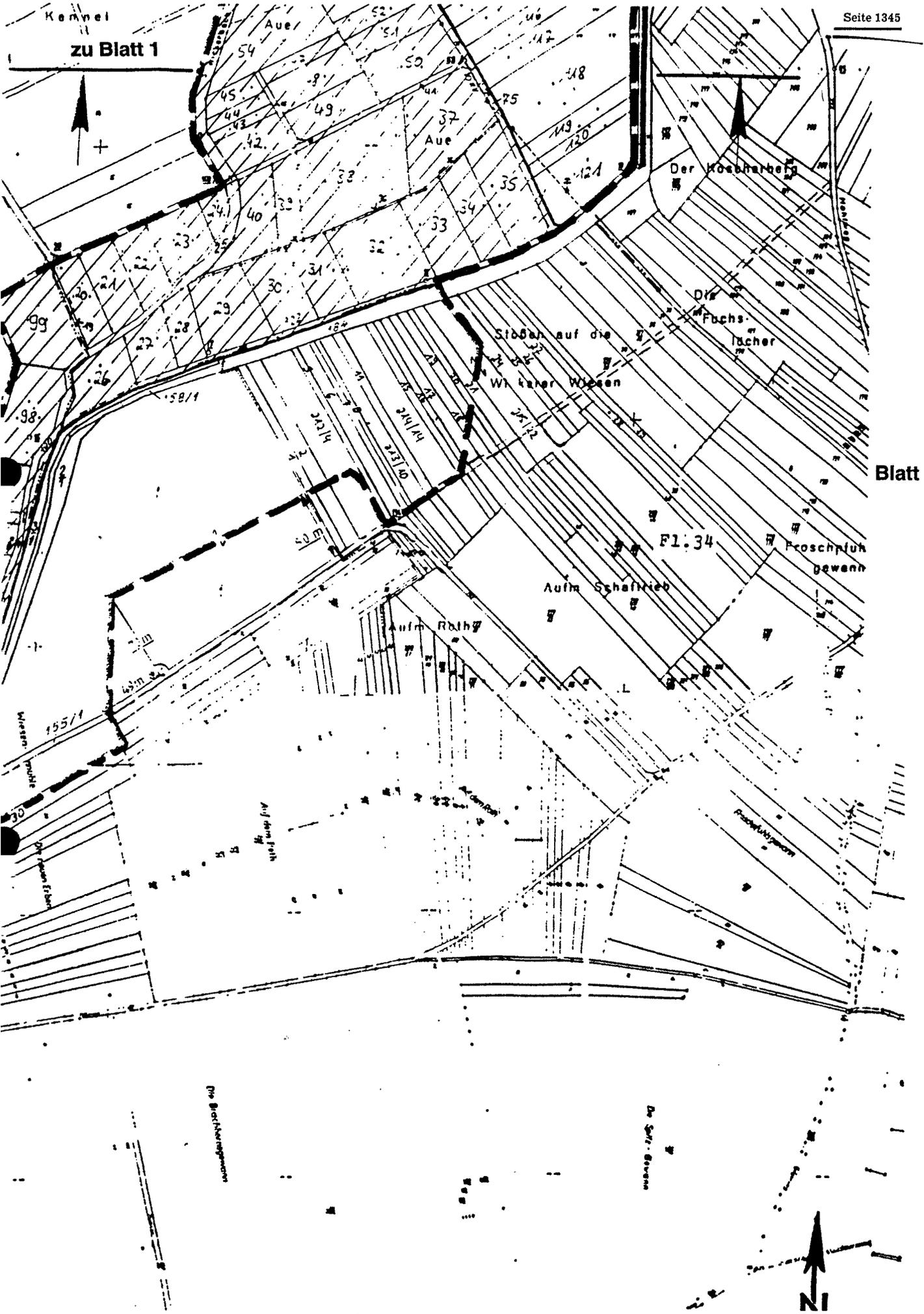
(5310) 140

118

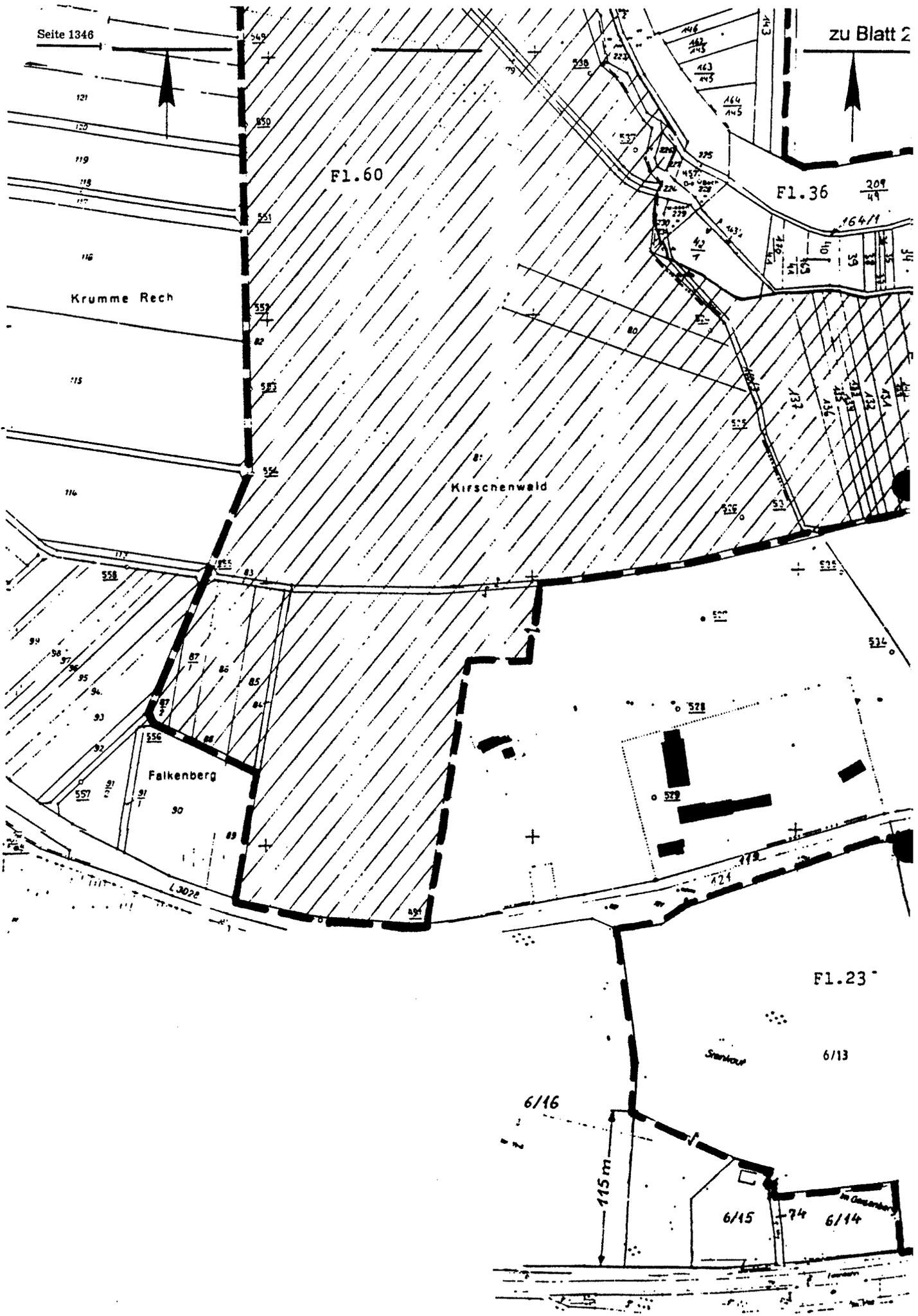


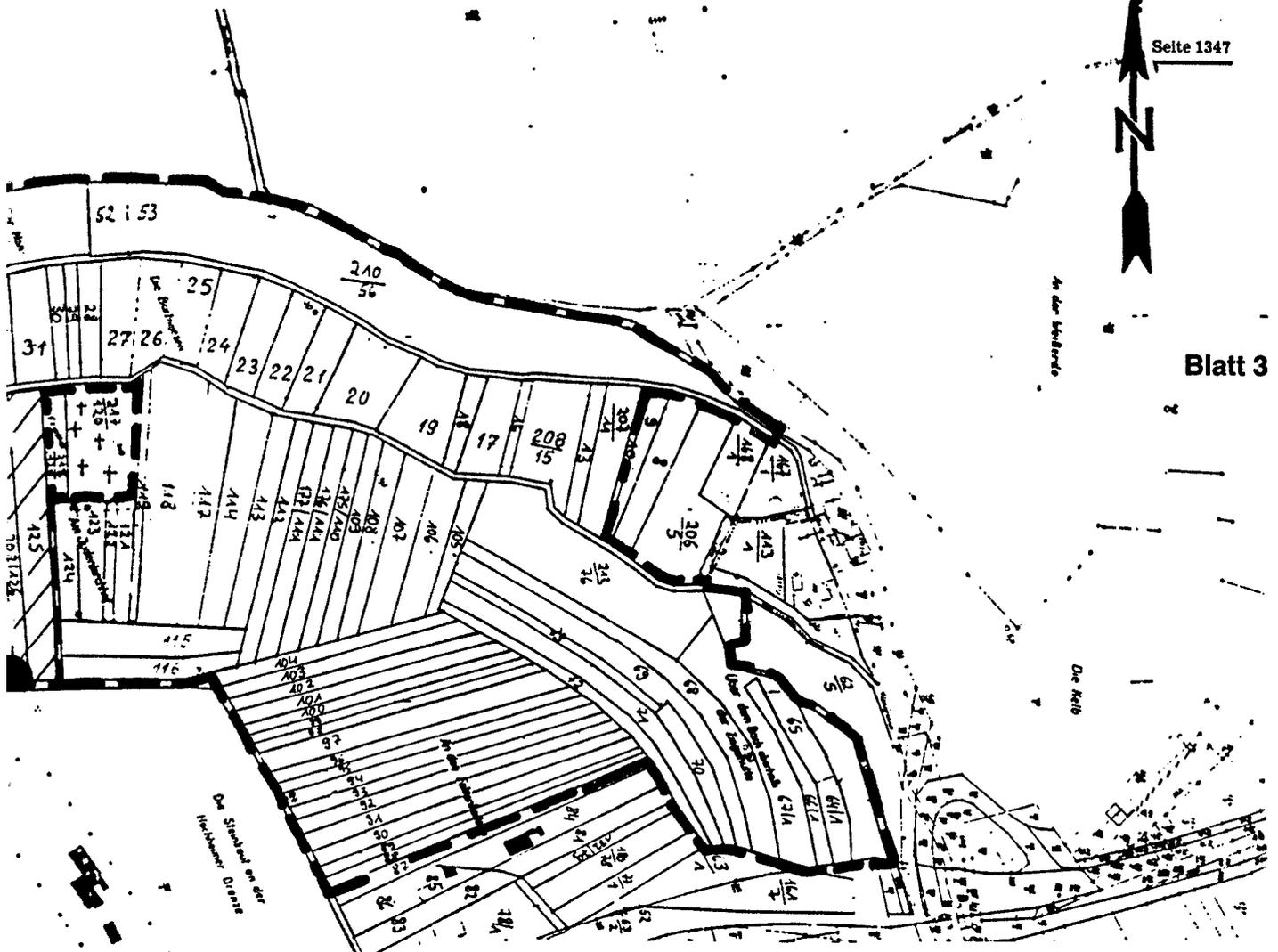
Kennel

zu Blatt 1



Blatt 2





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 500, 3 Blätter,
Bestandteil der Verordnung über das
Natur- und Landschaftsschutzgebiet
Wickerbachau von Flörsheim und Hochheim“
vom 22. April 1998

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 22. April 1998

gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident



- Grenze des Schutzgebietes
- Naturschutzgebiet
- ▨ Landschaftsschutzgebiet

Landkreis: Main-Taunus-Kreis
Stadt: Flörsheim am Main, Hochheim am Main
Gemarkung: Wicker; Flörsheim; Hochheim
Flur: 33, 34, 35, 37; 34, 35, 36; 23, 60